

der RSFSR regelt ebenfalls die Frage der Anspruchskonkurrenz nicht. Die frühere Praxis ließ zuweilen eine Konkurrenz von Schadensersatzansprüchen aus Vertrag und außervertraglicher Schädigung zu<sup>34)</sup>. Hierzu führt das Lehrbuch des sowjetischen Zivilrechts<sup>35)</sup> aus:

„Bei der Entscheidung dieser Frage muß man beachten, daß die Folgen der vertraglichen und der außervertraglichen Verantwortlichkeit, obwohl sie wesentliche Züge gemeinsam haben (der Grundsatz der realen Erfüllung und der Grundsatz des vollen Ersatzes des Schadens werden in beiden Fällen angewendet), in mehrfacher Hinsicht verschieden sind....

Diese Unterschiede in der Regelung der Folgen der vertraglichen und außervertraglichen Verantwortlichkeit würden im erheblichen Maß ihre praktische Bedeutung verlieren, wenn es zulässig wäre, daß der Gläubiger nach seinem Belieben die Klagegrundlage auswählt; es ist offensichtlich, daß ein solches Ergebnis dem Zweck des Gesetzes widersprechen würde. Zur klaren Abgrenzung der angeführten Grundlagen der Verantwortlichkeit weist das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR in seinem Beschluß vom 10. Juni 1943 über die Gerichtspraxis bei Klagen aus Schadensverursachung (Sammlung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR, 1943, S. 9) darauf hin, daß dann, wenn die Voraussetzungen für eine Forderung nach Art. 117 (aus Vertrag) vorliegen, eine Forderung auf außervertraglicher Grundlage (nach Art. 403 ff.) nicht erhoben werden kann.“

Diese Feststellung ist auch für unser Recht äußerst reich. Auch hier würden die Unterschiede der rechtlichen Regelung des Vertragsrechts und des Deliktsrechts bei einer willkürlichen Wahl der Anspruchsgrundlage ihren Sinn verlieren<sup>36)</sup>.

Die Verletzung von Vertragspflichten durch den Schuldner ist natürlich in jedem Fall rechtswidrige und damit unerlaubte Handlung; aber sie ist keine „unerlaubte Handlung“ i. S. der technischen Ausdrucksweise des BGB. Die Institute des Vertragsrechts mit ihren besonderen Sanktionen gehen grundsätzlich als *leges speciales* den allgemeineren Vorschriften über „unerlaubte Handlungen“ vor und schließen deren Anwendbarkeit aus. Wo also der Schuldner seine Vertragspflichten verletzt, kann der Gläubiger seine Ansprüche grundsätzlich nur aus den speziellen Normen des Vertragsrechts herleiten, nicht aber aus § 823 Abs. 1 BGB. Wenn z. B. der Schuldner vertragswidrig fahrlässig die Sache des Gläubigers beschädigt, so begeht er keine „unerlaubte Handlung“ i. S. des § 823 Abs. 1 BGB<sup>37)</sup>.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch kurz auf die Zulässigkeit folgender Ausnahmen hingewiesen, die durch die Systematik des Gesetzes bedingt sind: Ver-

<sup>34)</sup> vgl. ZGB der RSFSR zu Kap. XIII „Schadensersatzverpflichtungen“, § 1: Über die Gerichtspraxis bei Schadensersatzklagen.

<sup>35)</sup> Genkln, Bratus, Lunz, Nowizki', Sowjetisches Zivilrecht, Bd. I (deutsch), Berlin 1953, S. 515.

<sup>36)</sup> C o s a c k, a. a. O., S. 777: „... würde doch andernfalls der Gläubiger gewisse Vergünstigungen, die das Gesetz dem Schuldner im Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung seiner Schuld gewährt, ihm in unzähligen Fällen ohne ersichtlichen Grund nach Willkür entziehen können, indem er ihn nicht als pflichtwidrig handelnden Schuldner, sondern als unerlaubt handelnden Fremden belagte.“

<sup>37)</sup> Auch in dieser Frage zeigte sich die Widersprüchlichkeit und Willkür der Rechtsprechung zur Anspruchskonkurrenz.

stößt der Schuldner durch eine vertragswidrige Handlung zugleich gegen ein sog. Schutzgesetz (§ 823 Abs. 2 BGB), so steht der doppelten Sanktion nichts im Wege<sup>38)</sup>. Diese Vorschrift erweitert die allgemeinen Grundlagen des Schadensersatzes, da sie die objektive Voraussehbarkeit eines Schadens nicht voraussetzt. Die Haftung erfolgt hier, weil der Schädiger sich anders verhalten hat, als es ihm der gesetzlich fixierte Wille der herrschenden Klasse zwingend vorschreibt (Schutzgesetz). Allen daraus entstehenden Schaden hat er zu tragen. Dabei darf das Bestehen eines Vertrages den Schädiger nicht privilegieren. (In den übrigen Fällen der Verschuldenshaftung muß dagegen bekanntlich der Schadenseintritt voraussehbar sein.)

Gleiches muß gelten bei Schädigungen, die sich unmittelbar gegen die Person selbst richten. Wird durch eine vertragswidrige Gesundheitsschädigung, Körperverletzung oder Tötung gleichzeitig der Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt, so müssen auch gleichzeitig die Sanktionen des Deliktsrechts anwendbar sein; diese Sanktionen, vor allem die §§ 842 bis 844 BGB, werden grundsätzlich nicht durch speziellere Normen des Vertragsrechts ersetzt. Auch hier entspricht der doppelte Schutz des Menschen durchaus dem System des Gesetzes, er entspricht den Interessen unserer Werktätigen.

Betrachtet man nun abschließend die eingangs erwähnten Urteile der beiden Bezirksgerichte, so zeigt sich, daß das Potsdamer Urteil mit dem Gesetz nicht in Einklang steht, da Rechte des Klägers nicht verletzt wurden. Wie R ü d i g e r<sup>39)</sup> bereits dargelegt hat, liegt auch keine Verletzung eines Schutzgesetzes i. S. des § 823 Abs. 2 BGB vor. Die Klage hätte also abgewiesen werden müssen. Eine derartige „Billigkeitsentscheidung“, wie sie Rüdiger mit Recht kritisiert, widerspricht dem Prinzip demokratischer Gesetzmäßigkeit<sup>40)</sup>.

Das Erfurter Urteil dagegen steht in seinem Ergebnis mit dem Gesetz nicht in Widerspruch. Hier waren bereits entstandene Forderungen, also subjektive Rechte des Klägers (zudem Volkseigentum) schuldhaft verletzt worden, was zu einem Vermögensschaden führte. Sieht man einmal von der bereits begründeten Vertragshaftung und dem Problem der Anspruchskonkurrenz ab, so läge also ein klarer Fall des § 823 Abs. 1 BGB vor<sup>41)</sup>. Auch die teilweise Abweisung ist durch § 254 BGB gerechtfertigt, da der Geschädigte bei pflichtgemäßem Verhalten einen Teil des Schadens verhütet hätte. Um so mehr aber ist die Begründung dieses Urteils abzulehnen, die auf die gesetzliche Grundlage der Entscheidung verzichtet und statt dessen die imperialistische Rechtsprechung des Reichsgerichts „weiterentwickelt“.

Einerseits ließ hier das RG gleichzeitig die Begründung des Anspruchs aus unerlaubter Handlung zu, durchbrach aber z. B. in ständiger Rechtsprechung (seit RG 66/86 und 263) seinen Grundsatz, indem es die längere Verjährungsfrist des Deliktsrechts gegenüber kürzeren Fristen des Vertragsrechts (insbes. § 606 BGB) ausschloß.

<sup>38)</sup> So auch C o s a c k, a. a. O.

<sup>39)</sup> NJ 1953 S. 432.

<sup>40)</sup> Zudem erweckt das Urteil mit Abweisung zu 2/10 den Eindruck, als sollte hier eine Abwertung auf ein Zehntel unter Korrektur der Währungsreform vorgenommen werden.

<sup>41)</sup> Völlig verfehlt ist es, Rechtsprechungsgrundsätze (sog. „Verkehrspflichten“) einem „Schutzgesetz“ „gleichzustellen“, um § 823 Abs. 2 BGB anwenden zu können. Ein Gesetz besteht aus ordnungsgemäß verkündeten Normen, die den Willen der herrschenden Klasse öffentlich und zwingend fixieren. Hieraus erklärt sich auch die besondere Sanktion des § 823 Abs. 2 BGB, die eben die objektive Voraussehbarkeit eines Schadens nicht voraussetzt.

## Über die Anwendbarkeit zivilprozessualer Grundsätze auf das zivilrechtliche Anschlußverfahren

Von FRITZ ETZOLD, Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

### I

Das Verfahren nach §§ 268 ff. StPO, in dem Schadensersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens geltend gemacht werden können, ist erfreulicherweise schon zu einem festen Bestandteil der Strafverfahren der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik geworden. Als H e i n r i c h<sup>1)</sup> die allge-

meinen Voraussetzungen des Verfahrens darlegte und seine praktische Anwendung popularisierte, lagen erst wenige Urteile vor, in denen es angewandt worden war, trotzdem mußten der Praxis sofort einige Hinweise gegeben werden. Inzwischen hat V o l k l a n d<sup>2)</sup> eine Fülle weiterer Probleme zur Diskussion gestellt, so daß es nun einer systematischen Untersuchung bedarf, in

1) vgl. NJ 1953 S. 69 und S. 357.

2) Vgl. NJ 1953 S. 392.